

Johnson Controls Systems & Service GmbH

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Definitionen

"**Anwendbares Recht**" bezeichnet ein Gesetz, eine Bestimmung oder Vorschrift der Schweiz, anwendbare Anti-Korruptionsgesetze und jede andere gesetzliche Verordnung, Entscheidung oder Ermächtigung einer zuständigen Behörde im Zusammenhang mit Bestellungen, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG, Wiener Kaufrecht).

"**Käufer**" bezeichnet Johnson Controls Systems & Services GmbH, Bassersdorf, Schweiz.

"**Kunde(n) des Käufers**" bezeichnet (einen) Kunden, an den (die) der Käufer den in Produkten - die an solche Kunden geliefert werden - eingebauten Liefergegenstand liefert, oder den Endkunden oder Endbenutzer des Liefergegenstands, sofern dieser nicht Käufer ist.

"**Folgeschaden**" bezeichnet jeden Mangelfolge-, indirekten, mittelbaren oder reinen Vermögensschaden oder Verlust, und zwar insbesondere: (i) erhöhte Kosten oder Ausgaben, (ii) Produktionsausfall, Gewinnentgang, Geschäftsausfall, Vertragseinbussen oder Einnahmentgang oder (iii) Konventionalstrafen im Zusammenhang mit der Lieferung von Liefergegenständen.

"**Bestellung**" bezeichnet das vom Käufer ausgefertigte schriftliche Dokument, mit dem der Käufer dem Verkäufer anbietet, den Liefergegenstand zu beziehen, dies stets im Einklang mit den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen.

"**Preis**" bezeichnet den in der Bestellung genannten Preis, den der Käufer zu bezahlen hat.

"**Verkäufer**" bezeichnet jene Partei, die den in der Bestellung umschriebenen Liefergegenstand zu erbringen hat.

"**Eigentum des Verkäufers**" bezeichnet alle Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Schablonen, Färbemittel, Messgeräte, Einbauten, Formen, Muster und sonstigen für die Herstellung des Liefergegenstands erforderlichen Gegenstände.

"**Liefergegenstand**" bezeichnet die vom Verkäufer zu liefernden Waren und/oder Dienstleistungen.

"**Allgemeine Bedingungen**" bezeichnet diese Allgemeinen Lieferbedingungen.

2. Angebot und Annahme

- 2.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Bestellungen. Vorbehaltlich der Ziffern 13.3 und 18.6 ersetzen die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen alle früheren Vereinbarungen, Bestellungen, Offerten, Angebote und sonstigen Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf den Liefergegenstand.
- 2.2 Jede Änderung dieser Allgemeinen Bedingungen bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Parteien und muss in der Bestellung ausdrücklich vereinbart werden.
- 2.3 Die Bestellung gilt nicht als Annahme einer Offerte des Verkäufers.
- 2.4 Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gelten durch den Verkäufer akzeptiert und der entsprechende Vertrag zwischen den Parteien geschlossen, sobald der Verkäufer eine der folgenden Handlungen vornimmt:
- (a) Beginn der Arbeiten gemäss der Bestellung;
 - (b) schriftliche Auftragsbestätigung; oder
 - (c) ein andere Handlung, durch welche das Bestehen eines Vertrags im Hinblick auf den Liefergegenstand anerkannt wird.
- 2.5 Anderslautende Allgemeine Bedingungen des Verkäufers, namentlich auch solche, welche Letzterer in seinem Angebot, in der Auftragsbestätigung, in der Rechnung oder anderweitig für anwendbar erklärt, werden durch den Käufer nicht anerkannt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Käufer in Kenntnis von abweichenden Allgemeinen Bestimmungen des Verkäufers eine Lieferung annimmt oder Zahlungen leistet.

3. Dauer

- 3.1 Die Bestellung ist ein Jahr ab Übermittlung der Bestellung an den Verkäufer oder bis zu einem in der Bestellung genannten Termin ("ursprüngliche Vertragsdauer") für die Vertragsparteien bindend, sofern sie vom Käufer nicht vorzeitig storniert wird.
- 3.2 Nach Ablauf der ursprünglichen Vertragsdauer wird die Bestellung automatisch um jeweils ein Jahr verlängert, sofern nicht eine der Vertragsparteien mit einer Ankündigung von mindestens 60 Tagen vor Ablauf der Vertragsdauer ihre Absicht bekannt gibt, die Bestellung nicht zu verlängern.

4. Menge und Lieferung

- 4.1 Der Verkäufer hat die in der Bestellung jeweils genannten Mengen zu liefern.
- 4.2 Der Käufer ist nicht verpflichtet, den Liefergegenstand ausschliesslich vom Verkäufer zu beziehen, sofern in der Bestellung nicht Abweichendes vereinbart wurde.
- 4.3 Sofern vom Käufer nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, geht das Eigentum am Liefergegenstand bei Auslieferung an das in der Bestellung genannte Domizil des Käufers vom Verkäufer auf den Käufer über, wohingegen Nutzen und Gefahr mit vorbehaltloser Genehmigung des Liefergegenstandes durch den Käufer übergehen.
- 4.4 Zeit ist bei der Lieferung der Liefergegenstands ein wesentlicher Faktor. Der Käufer ist berechtigt, Umfang der geplanten Lieferungen, Lieferort, Abnahmeprüfung oder Abnahme jederzeit zu ändern oder eine vorübergehende Unterbrechung geplanter Lieferungen anzuordnen, wobei der Verkäufer in solchen Fällen keinen Anspruch auf eine Preisanpassung hat. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Vorlieferungen, verzögerte Lieferungen, Teillieferungen oder Mehrlieferungen anzunehmen.

- 4.5 Jede Lieferung, die nach dem vereinbarten Termin erfolgt, stellt eine positive Vertragsverletzung dar und der Verkäufer befindet sich automatisch in Verzug (*Verfalltag*), unabhängig davon, ob er vorgängig durch den Käufer gemahnt worden ist oder nicht.
- 4.6 Muss der Verkäufer annehmen, die Lieferung könne ganz oder teilweise nicht termingerecht ausgeführt werden, so hat der Verkäufer dem Käufer dies unverzüglich, unter der Angabe der Gründe, anzuzeigen.
- 4.6 Unbeachtlich des Vorgenannten ist der Verkäufer verpflichtet, für sämtliche, im Zusammenhang mit der Spätleistung entstehenden Kosten, wie z.B. Kosten für Expresslieferungen, Telefon- oder Faxgebühren, etc. einzustehen. Sofern der Verzug auf schuldhaftes Verhalten des Verkäufers zurückzuführen ist, behält sich der Käufer zudem vor, den durch den Verzug entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen und/oder jederzeit ohne vorgängige Mahnung vom Vertrag zurückzutreten.

5. Preis und Zahlung

- 5.1 Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung verstehen sich alle Preise als Festpreise, einschliesslich sämtlicher Kosten für Transport, Lagerung, Abwicklung, Verpackung, Versicherung für alle Massnahmen im Rahmen der Lieferung sowie alle sonstigen Kosten und Ausgaben des Verkäufers, einschliesslich aller Steuern und Abgaben, die für jede Lieferung gesondert in der Rechnung des Verkäufers auszuweisen sind.
- 5.2 Sofern nicht Abweichendes festgelegt wurde, gelten die Preise einschliesslich aller Transportkosten für eine Lieferung FCA (verladen) am endgültigen Produktionsort des Verkäufers unter Verwendung der Transportmittel des Käufers. Sofern der Käufer eine andere Art der Lieferung, insbesondere Lieferung ab Werk, CIF, FOB oder FOB Flughafen im Sinne der ICC Incoterms 2000 benötigt, wird der Preis auf Grundlage vereinbarter, in der Bestellung genannter Kriterien, angepasst.
- 5.3 Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefergegenstand bei oder jederzeit nach Lieferung und erfolgter Annahme durch den Käufer an diesen zu verrechnen, wobei in jeder Rechnung die Auftragsnummer, die Änderungs- oder Freigabenummer, die Teilenummer des Käufers, sofern anwendbar die Teilenummer des Verkäufers, die Stückzahl jeder Lieferung, die Anzahl der Kartons oder Behälter einer Lieferung, die Konnossementnummer sowie sonstige vom Käufer verlangte Informationen anzugeben sind.
- 5.4 Der Verkäufer nimmt zustimmend zur Kenntnis und ist einverstanden, dass der Käufer nur Rechnungen mit Angabe der richtigen Auftragsnummer bezahlen wird.
- 5.5 Rechnungen sind an die in der Bestellung genannte Anschrift des Käufers zu richten.
- 5.6 Sofern in der Bestellung nicht Abweichendes geregelt ist, hat der Käufer den Preis innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der folgenden Zeitpunkte zu bezahlen, wobei jeweils der spätere Zeitpunkt massgebend ist: (i) dem letzten Tag des Monats, in dem der Käufer eine ordnungsgemässe Rechnung über den Liefergegenstand vom Verkäufer erhalten hat, oder (ii) dem letzten Tag des Monats, in dem die Abnahme des Liefergegenstand durch den Käufer erfolgt.
- 5.7 Bei Bezahlung des Preises binnen einer Frist von 10 Tagen nach (i) Rechnungseingang oder (ii) Lieferung und Abnahme des Liefergegenstandes, wobei jeweils der spätere der beiden Zeitpunkte massgebend ist, wird dem Käufer ein Rabatt in Höhe von 2% des Rechnungsbetrages gewährt.
- 5.8 Der Käufer ist berechtigt allfällige Gegenforderungen, die ihm aufgrund der Bestellung oder einer sonstigen Vereinbarung mit dem Lieferanten zustehen, mit dem Preis (einschliesslich zahlbarer Mehrwertsteuer) zu verrechnen, unbesehen davon, ob die Gegenforderung im Zeitpunkt der Verrechnung bereits fällig ist oder nicht.

6. Versand

- 6.1 Der Verkäufer wird: (a) den Liefergegenstand ordnungsgemäss verpacken und versenden und die Identität des Frachtunternehmens sowie das Bestimmungsland eindeutig kennzeichnen; (b) die Lieferungen nach Weisung des Käufers befördern; (c) jedes Frachtstück nach Weisung des Käufers kennzeichnen; (d) jeder Lieferung Unterlagen beifügen, aus denen die Auftragsnummer, die Änderungs- oder Freigabenummer, die Teilenummer des Käufers, sofern anwendbar, die Teilenummer des Verkäufers und die Nummer des Frachtscheins hervorgehen; und (e) das Original des Frachtscheins oder eines anderen Versanddokuments für jede Lieferung nach Weisung des Käufers und den Vorschriften des Frachtführers unverzüglich übermitteln.
- 6.2 Für alle Lieferungen gelten die ICC Incoterms 2000.
- 6.3 Der Verkäufer wird dem Käufer vor Versand des Liefergegenstands eine hinreichende schriftliche Warnmitteilung übermitteln (sowie an jedem Liefergegenstand, an allen Behältern und Verpackungen geeignete Kennzeichnungen anbringen, insbesondere Anweisungen betr. Entsorgung und Recycling, wesentliche Sicherheitsdatenblätter und Prüfungszertifikate), sofern der Liefergegenstand gefährliche Stoffe oder Gefahrgut enthält. Weiter wird der Verkäufer spezielle Anweisungen zur Handhabung dieser Stoffe übermitteln, aus denen hervorgeht, welche angemessenen Massnahmen die Frachtführer, der Käufer sowie allfällige Mitarbeiter bei der Handhabung, dem Transport, der Verarbeitung, der Nutzung oder Entsorgung des Liefergegenstands, der Behälter und Verpackung treffen können. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze und Sicherheitszeichen, insbesondere die EU-Richtlinien 2002/96/EG und 2002/95/EG und die Verordnung 1907/2006/EG über die für bestimmte gefährliche Stoffe geltenden Beschränkungen, einzuhalten. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer alle Kosten zu ersetzen, die ihm durch unsachgemässe Verpackung, Kennzeichnung, Beförderung oder Lieferung entstehen.
- 6.4 Der Käufer kann nach seiner Wahl Lieferung ab Werk verlangen.

7. Abnahmeprüfung und mangelhafte Lieferungen

- 7.1 Der Käufer kann das Gelände des Verkäufers betreten, um die Anlagen und Materialien, die Gegenstand der Bestellung sind, zu überprüfen. Eine Überprüfung durch den Käufer während der Produktion, vor Auslieferung oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Auslieferung gilt nicht als Abnahme von unfertigen oder fertigen Erzeugnissen und entlässt den Verkäufer nicht aus seiner Haftung oder Gewährleistung.
- 7.2 Ungeachtet von Ziffer 7.1 hiavor, ist der Käufer grundsätzlich nicht verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Mängelfreiheit zu überprüfen oder allfällige Mängel innert einer angemessenen Frist dem Verkäufer zu melden. In jedem Fall ist der vom Käufer geltend gemachte Gewährleistungsanspruch gültig erhoben, wenn er innerhalb der unter Ziffer 9.2 aufgeführten Frist geltend gemacht wird.
- 7.3 Zusätzlich zu den gesetzlich dem Käufer zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen (i) verpflichtet sich der Verkäufer, einen mangelhaften Liefergegenstand auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten, zuzüglich Transportkosten, zurückzunehmen und auf Verlangen des Käufers den mangelhaften und/oder nicht die vereinbarten Spezifikationen aufweisenden Liefergegenstand zu ersetzen; (ii) kann der Käufer Lieferungen und Leistungen, die nicht den Vorgaben der Bestellung entsprechen, jederzeit vor Auslieferung vom Gelände des Käufers korrigieren lassen; und/oder (iii) verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer alle durch die Verweigerung der Annahme oder im Rahmen der Nachbesserung entstandenen Kosten zu ersetzen, soweit diese angemessen sind.

8. Änderungen

- 8.1 Der Käufer behält sich das Recht vor, Änderungen an Zeichnungen, Spezifikationen, Proben oder Beschreibungen des Liefergegenstands anzuordnen oder solche Änderungen vom Verkäufer zu verlangen. Der Käufer behält sich weiter das Recht vor, den Umfang der Arbeiten, die Gegenstand der

Bestellung sind, sowie Abnahme-, Prüfungs- oder Qualitätskontrollarbeiten anderweitig zu ändern. Der Käufer kann weiter anordnen, dass Rohstoffe vom Käufer selbst oder von Dritten geliefert werden.

- 8.2 Sofern eine vom Käufer veranlasste Änderung der Bestellung Auswirkungen auf den Preis, die Lieferzeit oder die Leistung hat, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer innerhalb von zehn Tagen, nachdem er von einer solchen Auswirkung auf den Preis Kenntnis erlangt hat, schriftlich zu benachrichtigen. Der Käufer kann vom Verkäufer die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zum Nachweis dafür verlangen, wie sich eine solche Änderung auf den Preis, die Lieferzeit oder die Leistung auswirkt. Dem Verkäufer ist es untersagt, ohne schriftliche Anweisung oder schriftliches Einverständnis des Käufers Änderungen am Liefergegenstand vorzunehmen, sei es in Bezug auf das Design, die Spezifikationen, die Verarbeitung, die Verpackung, die Kennzeichnung, den Transport, den Preis oder den Lieferzeitpunkt oder -ort.

9. Gewährleistung

- 9.1 Der Verkäufer leistet ausdrücklich Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand
- (a) den vom Käufer beigebrachten Spezifikationen, Gütegraden, Zeichnungen, Proben, Beschreibungen und Änderungen entspricht;
 - (b) im Einklang mit anwendbarem Recht, allen Verfügungen, Vorschriften und Normen steht;
 - (c) qualitativ einwandfrei und frei von Konstruktions-, Material- oder Verarbeitungsfehlern ist;
 - (d) vom Verkäufer auf Grundlage des vom Käufer genannten Einsatzes ausgewählt, konstruiert, angefertigt und zusammengebaut wurde und für den Verwendungszweck des Käufers geeignet ist;
 - (e) frei von Pfand- oder sonstigen Sicherungsrechten ist und im rechtmässigen Eigentum des Verkäufers steht; und
 - (f) alle Arbeiten fachgerecht, unter Einhaltung aller mit dem Käufer vereinbarten Normen und Spezifikationen und in Übereinstimmung mit dem branchenüblichen Standard durchgeführt werden.
- 9.2 Die Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand (i) beträgt zwei Jahre ab Abnahme des Liefergegenstands durch den Käufer, oder (ii) entspricht der gesetzlichen Gewährleistungsfrist wie sie das anwendbare Recht vorschreibt, oder (iii) entspricht der Gewährleistungsfrist, welche der Käufer seinen Kunden gewährleistet, wobei die jeweils längste Gewährleistungsfrist zur Anwendung gelangt.
- 9.3 Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, sofern ihm zu Kenntnis gelangt, dass ein Inhaltstoff, ein Bestandteil, eine Konstruktion oder ein Mangel des Liefergegenstands eine Gefahr für Personen oder Güter darstellt oder darstellen könnte.
- 9.4 Die Bezahlung des Preises wie auch die Genehmigung eines Designs, einer Zeichnung, eines Materials, eines Verfahrens oder von Spezifikationen durch den Käufer entlässt den Verkäufer nicht aus der Haftung im Rahmen dieser Gewährleistung.

10. Qualität

- 10.1 Der Verkäufer wird die Qualitätskontrollstandards und Prüfsysteme des Käufers einhalten und auf Verlangen des Käufers auch an Lieferantenqualitäts- und Entwicklungsprogrammen des Käufers teilnehmen.
- 10.2 Der Verkäufer wird dem Käufer auf dessen Verlangen Wartungshandbücher und sonstiges den Liefergegenstand betreffendes Material, das nach Ansicht des Käufers erforderlich ist, zur Verfügung stellen.

11. Haftung und Rechtsbehelfe

- 11.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer für Personenschaden oder den Tod einer Person schad- und klaglos zu halten, sofern die Verletzung oder Todesfolge auf die Erfüllung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers im Rahmen der Bestellung zurückzuführen ist, wobei jedoch Fahrlässigkeit oder eine Verletzung dieser allgemeinen Lieferbedingungen seitens des Verkäufers oder Fahrlässigkeit seiner Arbeitnehmer, Vertreter, Lieferanten und/oder Unterauftragnehmer vorliegen muss.
- 11.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer und die Kunden des Käufers sowie alle ihre jeweiligen Vertreter, Rechtsnachfolger und Zessionare für sämtliche Verluste, Schäden (einschliesslich Mangelfolgeschäden), Ansprüche, jegliche Haftung und alle Ausgaben (einschliesslich angemessene Rechtsanwaltskosten und sonstige Beraterhonorare, Vergleichs- und Urteilkosten) schad- und klaglos zu halten, die auf einen Mangel des Liefergegenstands oder auf Fahrlässigkeit, unerlaubte Handlung oder Unterlassung seitens des Verkäufers oder seiner Vertreter, Hilfspersonen oder Subauftragnehmer oder auf eine Verletzung oder Nichteinhaltung der Gewährleistungen des Verkäufers oder andere Bedingungen der Bestellung (sowie der vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen) seitens des Verkäufers zurückzuführen sind.
- 11.3 Die im Rahmen der Bestellung dem Käufer zustehenden Rechte und Rechtsbehelfe gelten kumulativ und zusätzlich zu sämtlichen anderen gesetzlichen oder sonstigen Rechtsbehelfen.

12. Anwendbares Recht und ethische Grundsätze

- 12.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass der Liefergegenstand sowohl in Bezug auf die Herstellung, Kennzeichnung, den Transport, den Import, Export, die Lizenzierung, als auch in Zusammenhang mit der Genehmigung oder Zulassung des Liefergegenstands, mit allen anwendbaren Gesetzgebungen und Standards, und insbesondere mit Antikorruptions-, Umwelt-, Arbeitsrechts-, Diskriminierungs-, Arbeitsschutz- oder Sicherheits- und Fahrzeugsicherheitsbestimmungen übereinstimmt. Alle entsprechenden Verpflichtungen und Bedingungen sind Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen.
- 12.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, im Rahmen der in der Bestellung vorgesehenen Tätigkeiten ausschliesslich rechtmässige und ethische Praktiken anzuwenden und dem Käufer nicht überhöhte oder falsche Rechnungen zu übermitteln. Kein Teil der beim Verkäufer eingegangenen Zahlungen wird für einen Zweck verwendet, der eine Verletzung anwendbaren Rechts, einschliesslich eines anwendbaren Antikorruptionsgesetzes, darstellen könnte.
- 12.3 Der Käufer hat eine Ethikrichtlinie (abrufbar unter <http://www.jonsoncontrols.com/ethics>) herausgegeben und erwartet vom Verkäufer, wie auch von dessen Arbeitnehmern und Vertragspartnern, dass diese die Richtlinie oder eigene Ethikrichtlinien, welche mit derjenigen des Verkäufers inhaltlich übereinstimmen, einhalten.

13. Kundenanforderungen des Käufers

- 13.1 Der Verkäufer verpflichtet sich auf schriftliches Verlangen des Käufers zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen aller zwischen dem Käufer und seinen Kunden bestehenden Verträge.
- 13.2 Der Käufer wird dem Verkäufer Informationen über Bestellungen seines (seiner) Kunden zur Verfügung stellen, insoweit diese Informationen für die Erbringung des Leistungsgegenstandes von Relevanz sind.
- 13.3 Der Verkäufer ist dafür verantwortlich zu überprüfen, inwieweit diese Informationen seine im Rahmen der Bestellung bestehenden Verpflichtungen beeinflussen und ist dafür besorgt, dass die zwischen dem Käufer und seinen Kunden bestehenden Bestimmungen eingehalten werden, soweit dies in seinem Einflussbereich liegt. Der Käufer kann dem Verkäufer schriftlich mitteilen, dass die

Bestimmungen dieser Ziffer 13 ausschlaggebend sind, wenn zwischen Käufer und Verkäufer widersprüchliche Bestimmungen bestehen.

14. Versicherungen

- 14.1 Der Verkäufer wird die in der Folge genannten Versicherungen mit der darin genannten Deckung oder auf vernünftiges Verlangen des Käufers einer höheren Deckung abschliessen.

Art der Versicherung	Mindesthaftungssummen
Betriebshaftpflichtversicherung* für Personenschaden aufgrund von Gebäuden, Dienstleistungen, Personen, Produkten und abgeschlossenen Dienstleistungen sowie für die vertragliche Haftung gemäss Ziffer 11 (Haftung und Rechtsbeihilfe)	USD 5'000'000 pro Schadensfall
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für alle im Zusammenhang mit den durchgeführten Arbeiten eingesetzte Fahrzeuge	USD 2'000'000 Pauschaldeckungssumme zur Deckung von Sach- und Personenschaden je Schadensfall oder die gesetzlich vorgesehene Haftungssumme
Arbeitsschutz/Arbeitsunfälle	Entsprechend den Vorschriften, die in der Rechtsordnung, in der die Arbeiten durchgeführt werden und/oder für die Arbeitnehmer, welche die Arbeiten durchführen, gelten
Unternehmerhaftpflichtversicherung	USD 1'000'000 je Schadensfall, je Arbeitnehmer und je Krankheit – Haftungssumme gemäss Versicherungspolice oder entsprechend den gesetzlichen Vorschriften
Berufshaftpflichtversicherung (falls anwendbar)	USD 1'000'000 je Schadensfall
Pauschal-Vertrauensschadensversicherung für kriminelle Handlungen von Arbeitnehmern	Falls anwendbar

* Die Haftungssummen aus der allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung können durch eine Kombination von Haftungssummen aus allgemeiner Haftpflicht-, Haftpflichtausfall-/Haftpflichtexzedentenversicherung gedeckt werden.

- 14.2 Der Verkäufer wird dem Käufer innerhalb von 10 Tagen auf schriftliches Verlangen des Käufers den Abschluss dieser Versicherungen nachweisen.
- 14.3 Das Bestehen dieses Versicherungsschutzes entlässt den Verkäufer nicht aus seinen Verpflichtungen oder Haftungen im Rahmen der Bestellung.
- 14.4 Sofern Deckung und/oder Haftungssummen durch lokale gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben werden, gelten diese lokalen Vorschriften nach Massgabe der zuvor genannten Mindesthaftungssummen.

15. Vertragsbeendigung

- 15.1 Der Käufer ist bei Eintritt eines der nachfolgenden oder vergleichbarer Ereignisse berechtigt die Bestellung stornieren, ohne dass er dadurch gegenüber dem Verkäufer eine Haftung eingeht. Der Verkäufer ist verpflichtet dem Käufer sämtliche im Zusammenhang mit dem Eintritt eines der folgenden Ereignissen entstandenen Kosten, insbesondere Rechtsanwaltskosten und sonstige Beraterhonorare, zu ersetzen: Im Falle (a) einer Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers; (b) eines Privatkonkurses des Verkäufers; (c) einer Einleitung eines Konkursverfahrens gegen den Verkäufer (d) einer Bestellung eines Liquidators oder Sachwalters für den Verkäufer; oder (e) Forderungsabtretung zugunsten der Gläubiger des Verkäufers.
- 15.2 Der Käufer kann die Bestellung stornieren, ohne sich gegenüber dem Verkäufer haftbar zu machen, wenn der Verkäufer: (a) irgend eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen nicht anerkennt, verletzt oder zu verletzen droht; (b) den Liefergegenstand im Zusammenhang mit der Bestellung nicht erbringt oder nicht zu erbringen droht; (c) keinen Fortschritt erzielt oder angemessene

Qualitätsanforderungen nicht erfüllt und dadurch die zeitgerechte und ordnungsgemässe Fertigstellung oder Erbringung des Liefergegenstands gefährdet und diese Säumnis oder Vertragsverletzung nicht innerhalb von 10 Tagen (oder innerhalb eines unter den gegebenen Umständen wirtschaftlich vernünftigen kürzeren Zeitraums) nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung des Käufers, in der die Unterlassung oder Verletzung gerügt wird, heilt; oder (d) ein Geschäft abschliesst oder anbietet, das die Veräusserung eines wesentlichen Teils seines für die Herstellung des Liefergegenstands für den Käufer verwendeten Vermögens betrifft oder eine Fusion, die Veräusserung oder den Tausch von Anteilen oder sonstigen Kapitalanteilen beinhaltet und dies zu einer Änderung der Eigentumsverhältnisse des Verkäufers führen würde. Der Verkäufer wird den Käufer innerhalb von zehn Tagen, nachdem er Verhandlungen aufgenommen hat, die zu der in Absatz (d) oben genannten Situation führen könnten, informieren, wobei der Käufer jedoch auf Verlangen des Verkäufers eine entsprechende Geheimhaltungserklärung im Hinblick auf die dem Käufer im Zusammenhang mit einer solchen Transaktion offen gelegten Informationen abschliessen wird.

- 15.3 Für den Fall, dass eine der Parteien aus Gründen oder Umständen, die ausserhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegen und die sie nicht selbst herbeigeführt hat, während eines Zeitraums von mehr als 60 Tagen nicht in der Lage ist oder daran gehindert wird, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Bestellung zu erfüllen oder diese mit einer Verzögerung erfüllt, wird die Bestellung unverzüglich storniert.
- 15.4 Zusätzlich zu sonstigen Rechten des Käufers, die Bestellung zu stornieren oder zu kündigen, kann der Käufer die gesamte oder Teile der Bestellung jederzeit und aus jedem Grund schriftlich gegenüber dem Verkäufer stornieren.
- 15.5 Bei Eingang einer Kündigung und sofern der Käufer keine anderweitigen Weisungen erteilt, wird der Verkäufer: (a) sämtliche Arbeiten im Rahmen der Bestellung unverzüglich einstellen; (b) das Eigentumsrecht am fertigen Liefergegenstand, an unfertigen Erzeugnissen und jenen Teilen und Materialien, die der Verkäufer angemessenerweise in der vom Käufer bestellten Menge produziert oder beschafft hat und die der Verkäufer nicht zur Herstellung von Gütern für sich selbst oder für andere verwenden kann, übertragen und diese dem Käufer übergeben; (c) alle Ansprüche gegenüber Subauftragnehmern, die tatsächliche unmittelbar durch die Stornierung der Bestellung entstandene Kosten betreffen, feststellen und begleichen und sicherstellen, dass Material, das sich im Besitz dieser Subauftragnehmer befindet, zurückerlangt wird; (d) angemessene erforderliche Massnahmen zum Schutz desjenigen Materials und Vermögens treffen, das sich im Besitz des Verkäufers befindet und an dem der Käufer ein Interesse hat, zumindest solange bis von Käufer eine Anweisung zu dessen Entsorgung eingeht, treffen; und (e) auf vernünftiges Verlangen des Käufers mit dem Käufer bei der Übertragung der Produktion des Liefergegenstands an einen anderen Lieferanten zusammenarbeiten.
- 15.6 Bei Stornierung der Bestellung gemäss Ziffer 15.4 durch den Käufer ist der Käufer verpflichtet, folgende Zahlungen zu leisten: (i) den Preis für alle vertragsgemässen fertigen Erzeugnisse in den vom Käufer bestellten Mengen; (ii) die angemessenen, tatsächlichen Kosten des Verkäufers für unfertige Erzeugnisse und die dem Käufer im Rahmen von Ziffer 15.5 (b) oben übergebenen Teile und Materialien; (iii) die angemessenen, tatsächlichen Kosten des Verkäufers zur Bereinigung von Ansprüchen im Hinblick auf seine Verpflichtungen gegenüber seinen Subauftragnehmern, sofern diese unmittelbar auf die Stornierung der Bestellung zurückzuführen sind; und (iv) die angemessenen, tatsächlichen Kosten des Verkäufers, die diesem bei der Erfüllung seiner Verpflichtung im Rahmen von Ziffer 15.5 (d) entstanden sind. Der Verkäufer wird dem Käufer innerhalb von einem Monat nach dem Beendigungstermin (oder innerhalb eines anderen vom Kunden des Käufers vorgegebenen Zeitraums) seine durch die Stornierung der Bestellung entstandenen Ansprüche bekanntgeben, die ausschliesslich jene die Verpflichtung des Käufers gegenüber dem Käufer im Rahmen dieses Vertragspunktes betreffenden Güter umfassen.
- 15.7 Der Käufer ist ungeachtet einer abweichenden Bestimmung der vorliegenden Ziffer 15 nicht verpflichtet, den Verkäufer für Gewinnentgang, nicht in Anspruch genommene Gemeinkosten, Forderungszinsen, Produktentwicklungs- und technische Kosten, Werkzeuge, Anlagen- und Geräteumlagerungskosten oder Mietentgelte, nicht amortisierten Kapital- oder Abschreibungsaufwand, fertige oder unfertige Erzeugnisse oder Rohmaterial, das/die der Verkäufer

herstellt oder beschafft unmittelbar oder in Folge von Ansprüchen, die von den Unterauftragnehmern des Verkäufers geltend gemacht werden, in einem über den im Rahmen der Bestellung genehmigten Betrag hinaus oder allgemeinen Verwaltungsaufwand für die Stornierung der Bestellung schad- und klaglos zu halten, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde.

- 15.8 Der Käufer hat bei einer Stornierung der Bestellung im Rahmen dieser Ziffer 15 keine über jene Verpflichtungen hinausgehende Verpflichtung, die der Käufer gegenüber dem Verkäufer hätte, wenn die Bestellung nicht storniert worden wäre.
- 15.9 Der Käufer kann die Bücher des Verkäufers vor oder nach der Leistung von Zahlungen einsehen und prüfen, um die Ansprüche des Verkäufers aus der Stornierung der Bestellung zu verifizieren. Sofern der Käufer die gesamte oder Teile der Bestellung aufgrund einer Säumnis oder Vertragsverletzung des Verkäufers storniert, hat der Käufer gegenüber dem Verkäufer keine Zahlungsverpflichtung im Rahmen des vorliegenden Abschnittes.

16. Höhere Gewalt

- 16.1 Der Käufer haftet nicht für irgendeinen Verlust oder Schaden, der durch Nicht- oder Spätleistung der Bestellung verursacht wurde, sofern dies auf Umstände zurückzuführen ist, die ausserhalb des zumutbaren Einflussbereiches des Käufers liegen und zudem auch nicht durch diesen veranlasst worden sind.
- 16.2 Die Parteien haben sich unter Anwendung von angemessener Sorgfalt darum zu bemühen, den Eintritt eines jeden unter Ziffer 16.1 hiervor fallenden Umstands bzw. Ereignisses zu verhindern.
- 16.3 Für den Zeitraum des Bestehens eines unter Ziffer 16 fallenden Ereignisses ist der Käufer nicht verpflichtet, irgendwelche Zahlungen an den Verkäufer zu leisten.

17. Immaterialgüterrechte

- 17.1 Dem Verkäufer ist es nicht gestattet gegen den Käufer, dessen Kunden oder ihre jeweiligen Lieferanten Ansprüche geltend zu machen, die im Zusammenhang mit technischen Informationen stehen, welche der Verkäufer dem Käufer im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand offengelegt hat oder möglicherweise offen legen wird, sofern nicht ausdrücklich in einer vom Käufer gesondert unterzeichneten schriftlichen Geheimhaltungs- und/oder Lizenzvereinbarung oder durch ein gültiges, dem Käufer vor oder zum Zeitpunkt der Bestellung ausdrücklich zur Kenntnis gebrachtes Patent, Abweichendes vereinbart ist.
- 17.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer, seine Rechtsnachfolger und Kunden für alle Ansprüche, die aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter (darunter Patente, Marken, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, gewerbliche Muster) geltend gemacht werden, sowie für daraus entstehenden Schadenersatz oder Ausgaben, einschliesslich Rechtsanwaltskosten und Beraterhonorare, die in irgend einer Weise im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand anfallen (insbesondere im Zusammenhang mit seiner Herstellung, seiner Abnahme, seiner Nutzung und/oder seinem Verkauf), schad- und klaglos halten, es sei denn der Verletzung liegt ein vom Käufer geschaffenes und dem Verkäufer schriftlich überlassenes Muster zugrunde. Der Verkäufer verpflichtet sich zudem, allfälligen gegen den Käufer angestregten Rechtsverfahren auf Wunsch des Käufers beizutreten oder das Verfahren an Stelle des Käufers auf eigene Kosten zu führen und/oder die mit dem Verfahren verbundenen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu übernehmen.
- 17.3 Das Urheberrecht an allen Zeichnungen, Dokumenten und sonstigen vom oder für den Verkäufer geschaffenen Informationen verbleibt beim Verkäufer.
- 17.4 Der Verkäufer räumt dem Käufer eine nicht ausschliessliche, unwiderrufliche, unentgeltliche Lizenz zur Nutzung der im Eigentum des Verkäufers stehenden Immaterialgüterrechte ein, sofern dies für eine vernünftige Nutzung oder Anwendung des Liefergegenstands erforderlich oder nützlich ist.

18. Vertraulichkeit

- 18.1 Der Verkäufer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass alle Informationen, die im Rahmen der Bestellung dem Verkäufer vom Käufer zur Verfügung gestellt oder die für diesen entwickelt werden, als vertraulich und geheim zu werten sind, und zwar unabhängig davon, ob sie als solche gekennzeichnet sind oder nicht.
- 18.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle geheimen oder vertraulichen Informationen des Käufers streng vertraulich zu behandeln, nicht offen zu legen oder an Dritte weiterzugeben sowie die geheimen und vertraulichen Informationen einzig für den Zweck der Bestellung zu verwenden.
- 18.3 Auf Verlangen des Käufers wird der Verkäufer nach Ablauf oder Ende der Bestellung dem Käufer unverzüglich sämtliche Dokumente und sonstige Datenträger sowie alle Kopien derselben in welcher Form auch immer, die vertrauliche oder geschützte Informationen des Käufers enthalten oder sich darauf beziehen, übergeben.
- 18.4 Die Verpflichtungen des Verkäufers im Rahmen dieses Vertragspunktes gelten während eines Zeitraums von sechs Jahren nach Offenlegung der unter diesen Vertragspunkt fallenden Informationen, sofern der Käufer nicht schriftlich einen längeren Zeitraum festgelegt hat.
- 18.5 Die Beschränkungen und Verpflichtungen im Rahmen dieser Ziffer 18 gelten nicht für Informationen, die: (a) zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung durch den Käufer bereits öffentlich bekannt waren; (b) nach ihrer Offenlegung durch den Käufer öffentlich bekannt werden, ohne dass den Verkäufer diesbezüglich ein Verschulden trifft; oder (c) für die der Verkäufer schriftlich nachweisen kann, dass diese vor ihrer Offenlegung bereits rechtmässig im Besitz des Verkäufers waren oder vom Verkäufer ohne Nutzung oder Bezugnahme auf die Informationen des Käufers unabhängig entwickelt wurden.
- 18.6 Ungeachtet abweichender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen bleibt jede zwischen den Parteien bereits vor der Bestellung bestehende Geheimhaltungsvereinbarung auch weiterhin wirksam, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Bestellung geändert wird. Bei Widersprüchen zwischen den ausdrücklichen Bestimmungen einer solchen Vereinbarung und diesem Vertragspunkt, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung.

19. Werbung

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Tatsache, dass er mit dem Käufer einen Vertrag über die Erbringung des Liefergegenstands abgeschlossen hat, oder einzelne Bestimmungen aus dem vorgenannten Vertrag, nicht gegenüber Dritten (ausser gegenüber den Beratern des Verkäufers, sofern dies erforderlich ist) offen zu legen, zu publizieren oder öffentlich bekannt zu geben. Weiter verpflichtet sich der Verkäufer keine Marken oder Handelsnamen des Käufers in Pressemitteilungen, Werbe- oder Reklamematerial zu verwenden, ohne zuvor die schriftliche Genehmigung des Käufers eingeholt zu haben.

20. Beziehung der Vertragsparteien

- 20.1 Verkäufer und Käufer sind unabhängige Vertragsparteien. Keine Bestimmung der Bestellung ist so zu verstehen, dass eine der Vertragsparteien für irgend einen Zweck Arbeitnehmer, Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter der jeweils anderen Vertragspartei ist. Keine Partei ist aufgrund der Bestellung berechtigt, eine Verpflichtung für oder im Namen der jeweils anderen Vertragspartei zu übernehmen oder zu begründen.
- 20.2 Sämtliche Lohn- und Einkommensteuern, Versicherungsprämien, Abgaben und sonstigen Ausgaben, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung entstehen, sind ausschliesslich vom Verkäufer zu tragen, sofern in einer schriftlichen, vom Käufer unterzeichneten Vereinbarung nicht ausdrücklich Abweichendes vorgesehen ist. Alle Arbeitnehmer und Beauftragten des Verkäufers oder seiner jeweiligen Auftragnehmer sind ausschliesslich Arbeitnehmer oder Beauftragte des Verkäufers

oder seiner jeweiligen Auftragnehmer und nicht des Käufers, und haben keinen Anspruch auf die den Arbeitnehmern des Käufers gewährten Leistungen oder sonstigen Rechte. Der Käufer haftet nicht für irgendeine Verpflichtung im Hinblick auf Arbeitnehmer oder Beauftragte des Verkäufers oder seiner Auftragnehmer.

21. Abtretung / Untervergabe

- 21.1 Der Verkäufer darf seine Verpflichtungen im Rahmen der Bestellung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers abtreten oder übertragen. Soweit eine solche Abtretung oder Übertragung vom Käufer genehmigt wurde, liegt die Gesamtverantwortung für den Liefergegenstand sowie für alle damit verbundenen Gewährleistungen und Ansprüche weiterhin beim Verkäufer, sofern vom Käufer nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wurde.
- 21.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm vom Käufer auferlegten Geheimhaltungspflichten im gleichen Umfang auf seine Untertieranten zu übertragen.
- 21.3 Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis und informiert die Untertieranten, dass der Käufer berechtigt ist, den Liefergegenstand direkt bei den Untertieranten zu beziehen.
- 21.4 Der Käufer ist berechtigt, Direktzahlungen an den Untertieranten vollumfänglich vom Kaufpreis in Abzug zu bringen und Forderungen der Untertieranten gegen den Käufer in Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstandes in Verrechnung zu bringen.

22. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 22.1 Die Bestellung untersteht in allen Belangen schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG, Wiener Kaufrecht).
- 22.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus der Bestellung bzw. den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen ergebenden Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten ist Basel, Schweiz. Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Verkäufer auch vor jedem anderen zuständigen Gericht gerichtlich zu belangen..
- 22.3 Keine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen ist so auszulegen, dass dadurch eine Partnerschaft oder ein Joint Venture zwischen den Vertragsparteien begründet wird. Keine Partei ist durch eine Erklärung, Handlung oder Unterlassung der jeweils anderen Vertragspartei gebunden.

23. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen oder einzelne Bestimmungen der Bestellung unwirksam sein bzw. werden oder sollte eine Lücke vorliegen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen (dieser Allgemeinen Bedingungen oder der Bestellung als Ganzes) hierdurch nicht berührt. Im Falle einer Lücke soll diese durch eine Bestimmung gefüllt werden, wie sie die Parteien bei Vertragsschluss vereinbart hätten, wären sie sich der Vertragslücke bewusst gewesen.

24. Verzicht

Die Nichtgeltendmachung einer Partei der Einhaltung einer Bestimmung der Bestellung durch die jeweils andere Partei, berührt nicht das Recht dieser Partei, deren Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen. Die Nichtgeltendmachung einer Verletzung einer Bestimmung der Bestellung gilt nicht als Verzicht darauf, eine Verletzung derselben oder einer anderen Bestimmung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen.

25. Nachvertragliche Geltung

Die Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer gelten auch nach Beendigung der Bestellung, sofern darin nicht ausdrücklich Abweichendes vorgesehen ist.